



Datum: 16.04.2026
Zahl: GV/2/2026
Telefon: 06472/7219-0
E-Mail: gemeinde@mauterndorf.gv.at

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mauterndorf hat in ihrer Sitzung vom 16.04.2026 nachstehende

Verordnung

nach § 51 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG idgF beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde Mauterndorf hebt auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 idgF eine **einmalige Ausgleichsabgabe** für fehlende Pflichtstellplätze ein.

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß Verordnung der Marktgemeinde Mauterndorf über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, eingehoben. Bei der Änderung von baulichen Anlagen oder ihres Verwendungszweckes kann die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben werden, die nicht geschaffen werden können oder nicht zur Verfügung stehen.

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird mit Euro € **9.000,00** festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich gemäß § 51 Salzburger Bautechnikgesetz idgF aus den ortsüblichen durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten im Bauland in Höhe von € **160,00** zuzüglich € **200,00** Errichtungskosten zusammen, wobei je Stellplatz ein Flächenbedarf von 25 m² zugrunde zu legen ist. Der Betrag wird nach dem VPI 2015 Ausgangsbasis Monat der Beschlussfassung wertgesichert und jährlich mit Jahresbeginn angepasst.

§ 4

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn oder der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 5

Diese Verordnung wurde von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mauterndorf in ihrer Sitzung vom 16.04.2026 beschlossen und tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Bürgermeister:
Ing. Herbert Eßl

angeschlagen am: 05.05.2026
abgenommen am: 19.05.2026